



**Kolloquium**  
**„Aktuelle europarechtliche Entwicklungen**  
**im Schadenersatz- und Verkehrsrecht“**

**München, 27. März 2009**

**Außergerichtliche und gerichtliche Regulierung von Auslands-**  
**unfällen in Deutschland**

*Oskar Riedmeyer*, Rechtsanwalt und Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, München

**A. System der Unfallregulierung nach der 4. KH-Richtlinie**

**I. Einführung**

Wer im Ausland als Tourist oder Geschäftsreisender einen Unfall erlitten hat, steht nach der Rückkehr in seinen Wohnsitzstaat vor dem Problem, über die Ländergrenzen hinweg Schadensersatzansprüche durchsetzen zu müssen. In der Vergangenheit stellte sich dieses Problem oft als unlösbar heraus. Entweder fehlten die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse oder das ausländische Versicherungsunternehmen weigerte sich mit entschiedener Beharrlichkeit, die Schreiben zu beantworten.

Die zum 01.01.2003 umgesetzte<sup>1</sup> 4. KH-Richtlinie der EU<sup>2</sup> hat die Regulierung von Verkehrsunfällen, die sich innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen

---

<sup>1</sup> BGBl I 2002, 2586

Wirtschaftsraumes<sup>3</sup> sowie in der Schweiz<sup>4</sup> ereignen, erheblich vereinfacht. Zwischenzeitlich erstreckt sich die Richtlinie auch auf die neu beigetretenen EU-Staaten.

Mit dem Inkrafttreten der 5. KH-Richtlinie am 12.06.2005 hat der EU-Gesetzgeber nunmehr auch die gerichtliche Geltendmachung am Wohnsitz des Geschädigten vorgesehen. Der BGH<sup>5</sup> legte die Frage dem EuGH zur abschließenden Stellungnahme vor. Der EuGH<sup>6</sup> bestätigte, dass der Gerichtsstand am Wohnsitz des Geschädigten gegeben ist.

## II. Anwendungsbereich

Die Umsetzung der 4. KH-Richtlinie erfolgte im Wesentlichen durch die Ergänzung des Pflichtversicherungsgesetzes.

Der sachliche Anwendungsbereich des Systems der Regulierung von Unfällen im Ausland ist in § 12a Abs. 1, 4 PflVG geregelt:

Demnach wird von der Regelung jeder Sach- oder Personenschaden erfasst, der durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht wird und eine Person betrifft, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat,

- wenn sich der Unfall außerhalb Deutschlands jedoch innerhalb der EU oder des EWR ereignete (§ 12a Abs. 1 PflVG)
- oder wenn sich der Unfall zwar außerhalb des EU-/EWR-Gebietes ereignete, das verursachende Fahrzeug jedoch in einem EU-/EWR-Staat versichert ist, dort auch seinen gewöhnlichen Standort hat und das nationale Versicherungsbüro des Landes, in dem sich der Unfall ereignete, dem System der Grünen Karte beigetreten ist (§ 12a Abs. 4 PflVG).

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000, Amtsblatt Nr. L 181 vom 20.07.2000, S. 0065 – 0074, abgedruckt bei Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, 2. Auflage 2002, S. 1098 ff

<sup>3</sup> Island, Norwegen und Liechtenstein, Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung 2.Aufl. S. 823

<sup>4</sup> Botschaft des Bundesrates vom 10.04.2002 betreffend Änderung des StVG und des VAG

<sup>5</sup> BGH VI ZR 200/05, DAR 2007, 19

<sup>6</sup> EuGH 13.12.2007, C-463/06, DAR 2008, 17 = zfs 2008, 139

Beispiele für den Anwendungsbereich:

- Ein Unfall in Rom, den ein italienischer Kraftfahrer mit seinem in Italien zugelassenen und versicherten Fahrzeug verursacht und bei dem ein deutscher Tourist geschädigt wird.
- Ein Unfall in Madrid, den ein Brite mit seinem in Großbritannien zugelassenen Fahrzeug verursacht und bei dem ein in Deutschland lebender türkischer Staatsangehöriger geschädigt wird.
- Ein Unfall in Palma, den ein Niederländer mit einem in Spanien zugelassenen Mietwagen schuldhaft verursacht, bei dem ein deutscher Tourist als Beifahrer verletzt wird.
- Ein Unfall in Kopenhagen, den ein russischer Staatsangehöriger mit seinem in Russland zugelassenen Lkw verursacht, bei dem ein in Frankfurt/Main wohnender Deutscher geschädigt wird.
- Verletzung eines deutschen Touristen bei einem Unfall in Paris, den ein nicht identifiziertes Fahrzeug verursacht, dessen Fahrer Unfallflucht begeht.
- Ein Unfall in Kiew (Ukraine), den ein Österreicher mit seinem in Österreich zugelassenen Fahrzeug verursacht und bei dem ein Berlin lebender Deutscher geschädigt wird.

Die Beispiele zeigen, welchen umfassenden Anwendungsbereich die 4. KH-Richtlinie bei der Umsetzung in das deutsche Pflichtversicherungsgesetz erhalten hat.

Früher mussten solche Schadensfälle direkt bei dem ausländischen Versicherungsunternehmen angemeldet werden, das das Fahrzeug versicherte. In den aufgeführten Beispielen wären dies Versicherungen in Italien, Großbritannien, Spanien, Russland und Österreich gewesen. Der Unfallfluchtfall hätte beim französischen Garantiefonds angemeldet werden müssen. Seit 1.1. 2003 können alle diese Fälle in deut-

scher Sprache nach dem nachfolgend dargelegten System in Deutschland reguliert werden.

### **III. Überblick über das System**

Das System der Regulierung eines Auslandsunfalls besteht im Wesentlichen aus drei Pfeilern und einem festen Zeitrahmen für die Regulierung.

Die drei Säulen des Systems sind:

- die Einrichtung von nationalen Auskunftsstellen zur Ermittlung des verantwortlichen Versicherers (in Deutschland übernimmt diese Funktion der Zentralruf der Autoversicherer in Hamburg, § 8a PflVG);
- die Verpflichtung zur Benennung von Schadensregulierungsbeauftragten in jedem Staat der Europäischen Union und des EWR (für Versicherungen, die in Deutschland Kfz-Haftpflichtpolicen ausgeben, ergibt sich die Verpflichtung aus § 7b VAG);
- Die Einrichtung einer Entschädigungsstelle, die tätig wird, wenn das System nicht funktioniert (in Deutschland ist dies der Verein Verkehrsoferhilfe e.V. in Berlin, § 13a PflVG).

Der Ablauf der Regulierung sieht wie folgt aus:

Im Normalfall ermittelt der Zentralruf der Versicherer als nationale Auskunftsstelle aufgrund des ihm angegebenen Kfz-Kennzeichens des ausländischen Fahrzeugs dessen Kfz-Haftpflichtversicherung und deren in Deutschland tätigen Schadensregulierungsbeauftragten und gibt diese Information an den Geschädigten weiter. Der Schadensregulierungsbeauftragte (deutsches Korrespondenzbüro) führt dann im Namen des ausländischen Versicherers die gesamten außergerichtlichen Regulierungsverhandlungen mit dem Geschädigten oder seinem anwaltlichen Vertreter in deutscher Sprache, trifft die Entscheidung über die Schadensersatzleistung und zahlt diese an den Geschädigten aus.

Kann die ausländische Versicherung nicht innerhalb von 2 Monaten ermittelt werden oder hat das Versicherungsunternehmen keinen Schadenregulierungsbeauftragten in Deutschland benannt, so übernimmt die Verkehrsofferhilfe e.V. als Entschädigungsstelle die Regulierungsverhandlungen und reguliert den Schaden nach Sach- und Rechtslage.

Gibt der Regulierungsbeauftragte oder der Versicherer nicht binnen drei Monaten zu den geltend gemachten Ansprüchen eine begründete Stellungnahme ab, kann sich der Geschädigte ebenfalls an die Verkehrsofferhilfe e.V. wenden, die dann dem Versicherungsunternehmen eine letzte Frist von zwei Monaten setzt und bei deren erfolglosen Ablauf die Regulierung nach Sach- und Rechtslage ebenfalls selbst übernimmt.

Von der 4. KH-Richtlinie unberührt blieb die Bestimmung des anwendbaren nationalen Rechts zur Bestimmung der Schadensersatzansprüche. Diese Frage richtet sich weiterhin nach dem internationalen Privatrecht des jeweiligen Mitgliedsstaates. Ab dem 11.01.2009 gilt hierfür die so genannte Rom-II-Verordnung<sup>7</sup>.

Die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen<sup>8</sup> aus dem Direktanspruch gegen den Versicherer wurde in der 4. KH-Richtlinie explizit nicht geregelt. Zwischenzeitlich ist durch die 5. KH-Richtlinie<sup>9</sup> eine Möglichkeit eröffnet worden, dass der Geschädigte eine Klage gegen den ausländischen Versicherer am seinem allgemeinen Gerichtsstand erheben kann.

#### **IV. Zentralruf der Autoversicherer als EU-weite Auskunftsstelle**

Ein wesentliches Anliegen der 4. KH-Richtlinie war die Vereinfachung der Informationsbeschaffung für den Geschädigten.<sup>10</sup> Er soll in die Lage versetzt werden, in einfacher Weise von seinem Wohnsitzstaat aus den Kfz-Haftpflichtversicherer und dessen inländischen Schadenregulierungsbeauftragten anhand des ausländischen Kfz-

---

<sup>7</sup> VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)

<sup>8</sup> Siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer IX

<sup>9</sup> Richtlinie 2005/14/EG vom 11.05.2005, Amtsblatt der Europäischen Union v. 11.06.2005, 149/14

<sup>10</sup> Erwägungen 21, 22 der Richtlinie 2000/26/EG

Kennzeichens zu ermitteln. Dies erwies sich in der Vergangenheit als besonders schwierig und verhinderte oft schon im Ansatz die Regulierung von Unfallschäden, die im Ausland eingetreten waren.

Durch die 4. KH-Richtlinie wird jeder Staat zur Einrichtung einer nationalen Auskunftsstelle verpflichtet, die die notwendigen Daten zu allen Kraftfahrzeugen besitzt, die in diesem Staat ihren gewöhnlichen Standort haben (dort zugelassen sind).<sup>11</sup> Die Daten müssen über einen Zeitraum von sieben Jahren gespeichert werden.<sup>12</sup> Dies bedeutet, dass z.B. für einen Unfall der sich am 01.07.2008 ereignete, die Daten bis zum 01.07.2015 abgefragt werden können.

Die deutsche Auskunftsstelle ist der Zentralruf der Versicherer in Hamburg. Der Geschädigte bzw. sein anwaltlicher Vertreter können dort die notwendigen Daten über jedes Kraftfahrzeug abfragen, das in einem EU- oder EWR-Staat zugelassen ist.<sup>13</sup> Auf die Angabe des Kennzeichens hin ermittelt der Zentralruf der Autoversicherer gemäß § 8a PflVG folgende Informationen:

- den Namen und die Anschrift des ausländischen Versicherungsunternehmens,
- die Nummer der Versicherungspolice und den Ablauf des Versicherungsschutzes, falls der Vertrag beendet ist,
- den Namen und die Anschrift des Schadenregulierungsbeauftragten,
- den Namen und die Anschrift des Fahrzeughalters oder – sofern solche Informationen gespeichert sind, die Daten des Eigentümers oder des gewöhnlichen Fahrers des Fahrzeuges.

Der Zentralruf hat dabei die Daten der ausländischen Fahrzeuge nicht selbst gespeichert, sondern die nationalen Auskunftsstellen sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet. Der Zentralruf lässt sich daher von der jeweiligen nationalen Auskunftsstelle des Staates, der das Kennzeichen ausgegeben hat, die notwendigen Daten geben und leitet sie an den Geschädigten bzw. seinem anwaltlichen Vertreter weiter. Zur Feststellung des Versicherers sowie dessen Schadenregulierungsbeauftragten ist nur noch das Auto-Kennzeichen erforderlich. Können vom Geschädigten

---

<sup>11</sup> Art. 5 Richtlinie 2000/26/EG

<sup>12</sup> Art 5 Abs. 3 Richtlinie 2000/26/EG

<sup>13</sup> Zum Verfahren allgemein; Ziegert Mittbl. der ARGE Verkehrsrecht 2002, 91 ff

bei der Anfrage neben dem Kfz-Kennzeichen noch zusätzliche Informationen gegeben werden (z.B. die ausländische Versicherung), beschleunigt dies die Informationsbeschaffung (es muss im vorgenannten Beispiel dann nur noch der deutsche Schadensregulierungsbeauftragte ermittelt werden).

Die Abwicklung über den Zentralruf garantiert, dass für den Geschädigten und seinen anwaltlichen Vertreter keine Sprachprobleme auftreten können.

Sollte der Zentralruf der Versicherer binnen eines Zeitraums von zwei Monaten ab Eingang der Anfrage die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges nicht ermitteln können, so kann gemäß § 12a Abs. 1 Nr. 3 PflVG die Verkehrsofferhilfe e.V. als Entschädigungsstelle angerufen werden. Weil die Richtlinie durch die Einrichtung der Entschädigungsstellen sicherstellen will, dass der Geschädigte den ihm zustehenden Schadensersatz erhält,<sup>14</sup> muss der Begriff der „Nichtermittlung“ im umfassenden Sinne verstanden werden. Als Nichtermittlung muss auch der Fall gelten, dass der Zentralruf der Versicherer zu einem bestimmten Kfz-Kennzeichen zwar ein Versicherungsunternehmen benennt, dieses jedoch die Regulierung mit der Begründung ablehnt, das Fahrzeug sei dort nicht (mehr) versichert.<sup>15</sup>

## V. Schadensregulierungsbeauftragter

Kernstück der 4. KH-Richtlinie war die Einführung von Schadensregulierungsbeauftragten im Wohnsitzstaat des Geschädigten, damit dieser seinen Direktanspruch gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer auch wirksam durchsetzen kann.<sup>16</sup> Jedes Versicherungsunternehmen, das im Bereich eines EU- oder EWR-Staates eine Kfz-Haftpflichtversicherung anbietet, muss in Deutschland sowie in allen anderen EU- und EWR-Staaten einen Schadenregulierungsbeauftragten benennen.<sup>17</sup> Diese Funktion können Versicherungsunternehmen, Regulierungsbüros oder auch Rechtsanwälte übernehmen. Der in Deutschland tätige Schadenregulierungsbeauftragte muss in deutscher Sprache korrespondieren. Er muss über ausreichende Befugnisse verfügen, um das Versicherungsunternehmen gegenüber dem Geschädigten zu ver-

---

<sup>14</sup> Erwägung 25 der Richtlinie 2000/26/EG

<sup>15</sup> Riedmeyer, zfs 2006, 132, 133

<sup>16</sup> Erwägungen 11 ff der Richtlinie 2000/26/EG

<sup>17</sup> Art. 4 Richtlinie 2000/26/EG

treten und dessen begründete Ansprüche in vollem Umfang befriedigen zu können.<sup>18</sup> Ein Verweis auf die Entscheidungskompetenz des Versicherers ist daher unzulässig und muss hinsichtlich des Zeitrahmens der Regulierung als eine unbegründete Antwort angesehen werden.<sup>19</sup>

Der Schadenregulierungsbeauftragte ist der inländische Ansprechpartner des Geschädigten und seines anwaltlichen Vertreters. Er muss die Informationen über den Verkehrsunfall zusammentragen und sichten. Er muss dafür Sorge tragen, dass die das von ihm repräsentierte Versicherungsunternehmen so rechtzeitig die Schadenmeldung des Versicherungsnehmers und gegebenenfalls die behördlichen Ermittlungsakten einholt, dass er innerhalb der Dreimonatsfrist den Schaden regulieren kann oder eine begründete Stellungnahme zu den geltend gemachten Ansprüchen abgeben kann.

Nach dem eindeutigen Wortlaut der 4. KH-Richtlinie<sup>20</sup> soll durch die Beauftragung des Schadensregulierungsbeauftragten kein inländischer Gerichtsstand begründet werden. Allerdings wird damit auch nicht ausgeschlossen, dass nach den Regeln des internationalen Zivilprozessrechts dennoch ein inländischer Gerichtsstand für den Geschädigten begründet wird, wenn beispielsweise eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens als Regulierungsbeauftragter tätig wird.<sup>21</sup>

Fraglich ist auch, ob der Schadensregulierungsbeauftragte auch für gerichtliche Zustellungen als Vertreter des ausländischen Versicherungsunternehmens anzusehen ist.<sup>22</sup>

Für die Versicherer, die in Deutschland Kfz-Haftpflichtpolicen anbieten wollen, verlangt § 7b VAG, dass diese die Erlaubnis nur noch erhalten, wenn sie in jedem EU- und EWR-Staat einen Schadenregulierungsbeauftragten benannt haben.

---

<sup>18</sup> Art 4 Abs. 5 Richtlinie 2000/26/EG

<sup>19</sup> Riedmeyer, zfs 2006, 132, 134

<sup>20</sup> Erwägung 16 der Richtlinie 2000/26/EG

<sup>21</sup> siehe hierzu unten Ziffer IX. 5.

<sup>22</sup> siehe hierzu unten Ziffer IX. 7. c)

## VI. Verkehrsofferhilfe e.V. als Entschädigungsstelle

Durch § 12a PflVG wurde der Aufgabenumfang der Verkehrsofferhilfe e.V. in Berlin für den Bereich der Auslandsunfälle wesentlich ausgeweitet. Wurde sie früher nur als inländischer Nothelfer bei Unfallfluchtfällen mit Personenschäden und bei Unfällen mit nicht versicherten Fahrzeugen tätig, hat der Gesetzgeber bei der Umsetzung der 4. KH-Richtlinie der Verkehrsofferhilfe e.V. auch die Funktion der Entschädigungsstelle übertragen, die nach der Richtlinie von jedem Mitgliedsstaat eingerichtet werden muss.<sup>23</sup>

Der Geschädigte kann sich bei einem Unfall, den er im räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie erlitten hat, an die Verkehrsofferhilfe e.V. wenden,

- wenn ein ausländisches Versicherungsunternehmen keinen Schadenregulierungsbeauftragten benannt hat (§ 12a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PflVG),
- wenn weder das ausländische Versicherungsunternehmen, noch sein deutscher Schadenregulierungsbeauftragter binnen drei Monaten ab Anmeldung des Schadens ein Regulierungsangebot machen oder den Anspruch mit Begründung zurückweisen (§ 12a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 PflVG),
- wenn das unfallbeteiligte Kraftfahrzeug nicht innerhalb von zwei Monaten ermittelt werden kann (§ 12a Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 1. Alt. PflVG) oder
- wenn das verantwortliche Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von zwei Monaten benannt werden kann (§ 12a Abs. 1 S. Nr. 3, 2. Alt. PflVG)

Aus der amtlichen Begründung der 4. KH-Richtlinie ergibt sich, dass sich der Regress nehmende Sozialversicherungsträger oder Kaskoversicherer nicht an die Verkehrsofferhilfe e.V. wenden kann.<sup>24</sup> Darin wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass sich juristische Personen, auf die die Ansprüche kraft Gesetzes übergegangen sind, an die Entschädigungsstelle wenden können.

Der Geschädigte kann die Verkehrsofferhilfe e.V. anrufen, wenn er innerhalb der Regulierungsfrist von drei Monaten weder vom Regulierungsbeauftragten, noch vom Versicherungsunternehmen eine substantielle Antwort erhalten hat. Die Verkehrsop-

<sup>23</sup> Art. 6 Richtlinie 2000/26/EG

<sup>24</sup> Erwägung 27 der Richtlinie 2000/26/EG

ferhilfe e.V. greift dann den Vorgang auf und beginnt ein Regulierungsverfahren, dessen Einzelheiten in § 12a Abs. 2 PflVG festgelegt sind:

Die Verkehrsofferhilfe e.V. benachrichtigt unverzüglich nach dem Eingang der Anmeldung das betroffene ausländische Versicherungsunternehmen, seinen Schadenregulierungsbeauftragten (soweit vorhanden), die Entschädigungsstelle des Mitgliedsstaates, in dem die Versicherungspolice ausgestellt wurde, sowie den Unfallverursacher persönlich (soweit dieser bekannt ist). Sie weist die Beteiligten darauf hin, dass sie den Schaden nach Sach- und Rechtslage auf Kosten des betroffenen Versicherers regulieren wird, wenn binnen weiterer zwei Monate keine begründete Stellungnahme erfolgt. Gibt das Versicherungsunternehmen oder sein Schadensregulierungsbeauftragter daraufhin eine begründete Stellungnahme ab oder wird der Schaden reguliert, schließt die Verkehrsofferhilfe e.V. die Angelegenheit ab. Reagiert der Versicherer und sein Schadensregulierungsbeauftragter innerhalb der Zweimonatsfrist nicht, wird die Verkehrsofferhilfe gemäß § 12a Abs. 3 S. 2 PflVG die geltend gemachten Ansprüche auf der Grundlage des ausländischen Rechts prüfen und - soweit sie begründet sind - regulieren. Die Verkehrsofferhilfe e.V. kann dabei Versicherungsunternehmen oder Schadensabwicklungsunternehmen mit der Regulierung in ihrem Namen beauftragen, wenn diese zur Übernahme bereit sind. Im Umfang der Regulierung gehen die Ansprüche gemäß § 12b PflVG auf die Verkehrsofferhilfe e.V. über, die dann bei der Entschädigungsstelle des Mitgliedsstaates, in dem die Police ausgestellt wurde, Regress nehmen kann.

Fraglich ist, ob diese Zweimonatsfrist eine Ausschlussfrist darstellt, nach deren Ablauf das ausländische Versicherungsunternehmen die Regulierung nicht mehr zurückholen kann. Mit Ablauf der Frist wäre dann ausschließlich die Verkehrsofferhilfe e.V. zur Regulierung berufen. Diese Ansicht wird von der Mehrzahl der Stimmen in der Literatur befürwortet.<sup>25</sup> Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Der Wortlaut des § 12a Abs. 3 PflVG („in dieser Zeit“) spricht für diese Auslegung. Zudem wird die Verkehrsofferhilfe e.V. nicht als Vertreter des ausländischen Versicherers oder des ausländischen Garantiefonds tätig, sondern in eigener Kompetenz. Die Frage ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil ohne Rückholkompetenz die Verkehrsofferhilfe e.V. passivlegitimiert wird und dadurch an ihrem Sitz in Berlin nach den Re-

---

<sup>25</sup> Backu, DAR 2003, 149; Lemor DAR 2001, 540 ff; Riedmeyer, zfs 2006, 132, 134

geln des internationalen Zivilprozessrechts durch den allgemeinen Gerichtsstand die internationale Zuständigkeit begründet wird.

Unbedingt zu beachten ist, dass die Verkehrsofferhilfe e.V. gemäß § 12a Abs. 1 S. 2 PflVG nicht mehr angerufen werden kann, wenn der Geschädigte unmittelbar gegen das Versicherungsunternehmen gerichtliche Schritte eingeleitet hat. Es empfiehlt sich daher, zunächst die Verkehrsofferhilfe e.V. einzuschalten, bevor eine Klage erhoben wird, wenn der Regulierungsbeauftragte sich zur Sache nicht äußert oder die Regulierung unangemessen verzögert.

## **VII. Verkehrsofferhilfe e.V. als Vertreter ausländischer Garantiefonds**

Die Verkehrsofferhilfe e.V. übernimmt auch die Regulierung der Ansprüche, wenn das ausländische Fahrzeug Unfallflucht begangen hat oder eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das ermittelte Fahrzeug nicht besteht (oder nicht ermittelt werden kann). Sie vertritt damit den jeweiligen Garantiefonds des Mitgliedsstaates, in dem sich die Unfallflucht ereignete, oder in dem das festgestellte Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat. Jeder EU-Staat muss einen Garantiefonds vergleichbar mit dem deutschen Verein Verkehrsofferhilfe e.V. eingerichtet haben.<sup>26</sup> Dieser Garantiefonds ist eintrittspflichtig wenn der Unfallverursacher wegen Unfallflucht nicht ermittelt werden kann, oder wenn das unfallbeteiligte Fahrzeug zwar festgestellt werden kann, aber nicht versichert ist oder der Haftpflichtversicherer nicht binnen zwei Monaten ermittelt werden kann. Inwieweit bei Unfallflucht eine Selbstbeteiligung besteht (in Deutschland ist dies der gesamte Sachschaden), ist nach dem jeweiligen für die Unfallregulierung anwendbaren materiellen Recht zu entscheiden. Daher sollte grundsätzlich auch bei Unfallfluchtfällen im Ausland zunächst der gesamte Schaden geltend gemacht werden, damit die Verkehrsofferhilfe vollumfänglich prüfen kann, in welcher Höhe nach der maßgeblichen Rechtsordnung Ersatzleistungen vorgesehen sind.

Die Verkehrsofferhilfe e.V. muss sich auch dann mit der Regulierung befassen, wenn das Fahrzeug aus einem Drittland stammt, der Unfall sich jedoch in einem EU-/EWR-Staat ereignete. Ebenfalls zuständig ist die Verkehrsofferhilfe e.V., wenn sich

---

<sup>26</sup> Art. 1 Abs. 4 Richtlinie 84/5/EWG

der Unfall in einem Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes ereignete, der Unfall jedoch von einem Kraftfahrzeug verursacht wurde, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Mitgliedsstaat hat (§ 12a Abs. 4 PflVG), sofern der Staat, in dem sich der Unfall ereignete, dem System der Grünen Karte beigetreten ist.

### **VIII. Zeitrahmen der Regulierung**

Um eine zeitnahe Regulierung zu gewährleisten<sup>27</sup>, legt § 3a PflVG richtlinienkonform<sup>27</sup> einen Zeitrahmen für die Regulierung fest. Wird dieser Zeitrahmen vom ausländischen Versicherungsunternehmen bzw. seinem Schadensregulierungsbeauftragten nicht eingehalten, kann sich der Geschädigte an die Verkehrsofferhilfe e.V. wenden, die dann in der oben beschriebenen Vorgehensweise in die Regulierungsverhandlungen eintritt.

Der erste Zeitrahmen gilt für die Ermittlung des zuständigen Versicherungsunternehmens und seines deutschen Regulierungsbeauftragten. Der Zentralruf der Versicherer hat hierzu zwei Monate ab Eingang der Anfrage Zeit (§ 12a Abs. 1 Nr. 3 PflVG). Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Geschädigte an die Verkehrsofferhilfe e.V. wenden.

Der Schadenregulierungsbeauftragte oder das ausländische Versicherungsunternehmen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Anmeldung der Ansprüche ein mit Gründen versehenes Schadensersatzangebot in deutscher Sprache vorlegen, wenn die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden beziffert wurde (§ 3a PflVG). Sollen die Ansprüche ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, weil sie dem Grunde oder der Höhe nach streitig sind, muss eine in der Sache liegende Begründung für die Zurückweisung gegeben werden. Welche Anforderungen diese begründete Stellungnahme erfüllen muss, ist nicht definiert. Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine allgemeine Definition verzichtet. Die Anforderungen sollen jeweils im Einzelfall festgelegt werden.<sup>28</sup> In jedem Falle wird man jedoch davon ausgehen können, dass konkrete Ausführungen zur Sach- und Rechtslage notwendig sind. Der

---

<sup>27</sup> Art. 4 Abs. 6 Richtlinie 2000/26/EG

<sup>28</sup> Amtliche Begründung zum Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 20.07.2003, zu § 3a Nr. 1 PflVG

Hinweis auf fehlende Information durch den Versicherungsnehmer oder der Verweis auf mangelnde Entscheidungskompetenz des Schadenregulierungsbeauftragten können keine begründete Stellungnahme darstellen, weil der Schadenregulierungsbeauftragte ausreichende Kompetenz zur Regulierung des Schadens besitzen muss.<sup>29</sup>

Reagiert der Schadenregulierungsbeauftragte oder der Versicherer innerhalb dieser Dreimonatsfrist überhaupt nicht oder ist seine Antwort nicht oder nicht ausreichend begründet, kann der Geschädigte nach Ablauf der Frist die Verkehrsoferhilfe e.V. anrufen. Außerdem ist der Anspruch - unbeschadet weitergehender Ansprüche - ab diesem Zeitpunkt mit dem gesetzlichen Zinssatz gemäß § 288 Abs. 1 S. 2 BGB zu verzinsen. Die Verkehrsoferhilfe e.V. tritt dann als Entschädigungsstelle im Sinne der Richtlinie nach einer weiteren Frist von zwei Monaten in die Regulierung ein. Hieraus wird ersichtlich, dass der Frage, wann eine Stellungnahme „begründet“ ist, erhebliche, wenn nicht sogar zentrale Bedeutung beikommt.

## **B. Gerichtliche Geltendmachung**

### **I. Begriff der internationalen Zuständigkeit**

Unter internationaler Zuständigkeit versteht man die Frage, inwieweit die Gerichte eines Staates dessen Gerichtsbarkeit ausüben können und wie dies im Verhältnis zu den Gerichten anderer Staaten begrenzt ist. Es geht also um die Frage, ob die Gerichte eines Staates befugt sind, über einen bestimmten Sachverhalt mit Auslandsbezug zu entscheiden. In der täglichen Praxis der Unfallregulierung stellt sich die Frage regelmäßig dann, wenn sich der Unfall außerhalb Deutschlands ereignet hat oder wenn einer der Unfallbeteiligten seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat.

Die internationale Zuständigkeit ist eine Prozessvoraussetzung, die das angerufene Gericht in jeder Lage von Amts wegen zu prüfen hat. Dies gilt auch in der höheren Instanz. Fehlt die internationale Zuständigkeit ist die Klage als unzulässig abzuweisen. Wird das Problem in erster Instanz übersehen, muss die Klage in der höheren

---

<sup>29</sup> Riedmeyer, zfs 2006, 132, 134

Instanz abgewiesen werden. Anders als bei der fehlenden örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit kann das international unzuständige deutsche Gericht die Sache nicht gemäß § 281 ZPO an das zuständige ausländische Gericht verweisen.<sup>30</sup> Reicht der Anwalt die Klage beim international unzuständigen Gericht ein, ist die Belastung der eigenen Partei mit den Verfahrenskosten unvermeidlich.

## II. Rechtsgrundlagen der Internationalen Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich allgemein aus den Regeln der ZPO über die örtliche Zuständigkeit (§§ 12-37 ZPO), so dass grundsätzlich ein örtlich zuständiges deutsches Gericht auch international zuständig ist.<sup>31</sup> Zu beachten ist, dass diese allgemeine Regelung jedoch nur dann zur Anwendung gelangt, wenn keine besonderen Regelungen durch vorrangiges EU-Recht oder internationale Abkommen getroffen wurden.

Folgende EU-Verordnungen und internationale Übereinkommen sind bei Klagen aufgrund von Verkehrsunfällen von Bedeutung:

- Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), in Kraft getreten am 01.03.2001<sup>32</sup>: Sie gilt für Klagen gegen alle Beklagten, die in einem EU-Mitgliedsstaat mit Ausnahme von Dänemark ihren Wohn- /Geschäftssitz haben<sup>33</sup>. Es handelt sich um unmittelbares Gemeinschaftsrecht, das nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss.
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>34</sup> Dieses Abkommen regelt die Anwendung der EuGVVO für Klagen gegen Beklagte, die ihren

<sup>30</sup> OLG Düsseldorf WM 2000, 2192; Thomas/Putzo § 281 RN 1

<sup>31</sup> St. Rspr. z.B. BGH NJW 1991, 3092 m.w.N.; Thomas/Putzo ZPO, 24. Aufl. Vor § 1 RN 6

<sup>32</sup> a bgedruckt in Thomas/Putzo, ZPO 24. Auflage

<sup>33</sup> Dänemark hat sich gemäß Art. 1,2 des EU-Vertrages nicht an der Annahme der Verordnung beteiligt, Erwägung 21 der VO 44/2001

<sup>34</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62

Wohn-/Geschäftssitz in Dänemark haben. Das Abkommen ist zum 1. Juli 2007 in Kraft getreten.<sup>35</sup>

- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16.9.1988 (LuganoÜ)<sup>36</sup>: Dieses Übereinkommen gilt im Verhältnis zu Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz. Das Übereinkommen wurde gerade überarbeitet und dabei der EuGVVO angeglichen

### III. Allgemeiner internationaler Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten ist sowohl in der EuGVVO, als auch im LuganoÜ identisch geregelt. International zuständig sind die Gerichte des Staates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz bzw. Geschäftssitz hat. Dies deckt sich mit der deutschen Grundregel, wonach gemäß §§ 13, 17 ZPO der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten (der auch die internationale Zuständigkeit begründet) durch den Wohn- bzw. Geschäftssitz bestimmt wird.

Zu beachten ist, dass die EuGVVO und das LuganoÜ vorsehen, dass bei mehreren Beklagten am allgemeinen Gerichtsstand eines Beklagten gegen jeden anderen die Klage erhoben werden kann, wenn zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.<sup>37</sup> Diese Voraussetzungen dürften vorliegen, wenn sich die Klage gegen den Fahrer oder Halter eines Kraftfahrzeuges und – aus dem Direktanspruch – gegen den Haftpflichtversicherer richten. Anders als im Falle des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO verlangen die Regelwerke nicht, dass kein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand begründet ist. Wegen dieser Einschränkung hat § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO in Klagen aufgrund eines Verkehrsunfalls keine Bedeutung. Der besondere Gerichtsstand des Unfallortes ist nämlich praktisch immer gegeben.

---

<sup>35</sup> ABl. L 94 vom 4.4.2007, S. 70

<sup>36</sup> abgedruckt in Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 10. Auflage Nr. 160

<sup>37</sup> Jeweils gleich lautend Art. 6 Nr. 1 EuGVVO, LuganoÜ

Folgt man der Ansicht,<sup>38</sup> dass die Verkehrsofperhilfe e.V. mit Ablauf der verlängerten Regulierungsfrist in eigener Kompetenz tätig wird, ist an ihrem Sitz (in Berlin) auch ein allgemeiner Gerichtsstand begründet. Die Verkehrsofperhilfe e.V. ist als Entschädigungsstelle in diesen Fällen auch passivlegitimiert.<sup>39</sup> Wegen des Gerichtsstandes des Sachzusammenhangs kann dann vor dem zuständigen Berliner Gericht auch der Fahrer verklagt werden.

#### **IV. Besonderer Gerichtsstand des Unfallorts**

§ 32 ZPO sieht einen besonderen Gerichtsstand an dem Ort vor, an dem die unerlaubte Handlung begangen wurde. Auch die beiden Regelwerke sehen als besonderen Gerichtsstand bei einem Anspruch aus unerlaubter Handlung den Ort vor, an dem die unerlaubte Handlung begangen wurde, oder an dem der Schaden eingetreten ist.<sup>40</sup> Der Ort des Schadenseintritts umfasst dabei nur den Erstscha­den, nicht aber den möglicherweise daraus resultierenden Folgeschaden.<sup>41</sup> Der Ort des Erfolgs ist dort, wo der primäre Verletzungserfolg der unerlaubten Handlung eingetreten ist. Ereignet sich ein Unfall in Österreich, bei dem der in Deutschland lebende Geschädigte querschnittsgelähmt wird, so ist der primäre Schaden (Verletzung der Wirbelsäule) in Österreich eingetreten. Dass die materiellen und immateriellen Schadensfolgen des Unfalles im Wesentlichen in Deutschland eintreten werden, spielt für die Frage des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung keine Rolle. Ebenso wäre es zu bewerten, wenn der Geschädigte aufgrund des Unfalles von der Unfallstelle in eine deutsche Unfallklinik geflogen wird und dort stirbt. Auch hier ist die unerlaubte Handlung mit der eingetretenen Verletzungsfolge abgeschlossen. Der spätere Tod des Geschädigten ist eine Folge dieser Primärverletzung, die auf die Bestimmung des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung keinen Einfluss mehr hat.<sup>42</sup>

Dies bedeutet, dass bei Straßenverkehrs­unfällen der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung in aller Regel nur dort begründet ist, wo sich der Unfall ereignete.

---

<sup>38</sup> Siehe oben Ziffer VI.

<sup>39</sup> Feyock/Jacobsen/Lemor S. 837, 838

<sup>40</sup> Jeweils gleich lautend Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, LuganoÜ

<sup>41</sup> EuGH EuZW 1995, 765; BGH NJW 1987, 592; Thomas/Putzo, Art 5 EuGVVO RN 19

<sup>42</sup> Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 4. Auflage RN 1501 ff

## V. Weitere besondere Gerichtsstände

### 1. Gerichtsstand der Niederlassung

Als weitere besondere Gerichtsstände kommen der Gerichtsstand der Niederlassung und der Gerichtsstand kraft Vereinbarung in Betracht.

Gemäß § 21 ZPO ist ein Gerichtsstand (und damit die internationale Zuständigkeit<sup>43</sup>) auch dort begründet, wo der Beklagte eine gewerbliche Niederlassung hat, sofern die Klage mit dem Geschäftsbetrieb Bezug hat. Bei einem ausländischen Versicherungsunternehmen ist eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung eine solche im Sinne des § 32 ZPO. Auch eine in rechtlich selbständiger Form betriebene Generalrepräsentanz kann eine Niederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens sein.<sup>44</sup> Keine Niederlassung ist ein rechtlich selbständiges Tochterunternehmen. Voraussetzung für diesen Gerichtsstand ist jedoch, dass die Niederlassung an den Regulierungsverhandlungen über den Schaden beteiligt war.

Auch die EuGVVO und das LuganoÜ sehen den internationalen Gerichtsstand der Niederlassung entsprechender Weise vor.<sup>45</sup>

Zu beachten ist, dass alleine die Beauftragung des nach Art. 4 der 4. KH-Richtlinie<sup>46</sup> vorgesehenen Schadensregulierungsbeauftragten zu keinem inländischer Gerichtsstand der Niederlassung führt. Dies wird in der amtlichen Begründung zur Richtlinie ausdrücklich ausgeschlossen.<sup>47</sup> Der mit dem Versicherungsunternehmen nicht verbundene Regulierungsbeauftragte wird dementsprechend nicht alleine durch seine Einschaltung zur Niederlassung i.S.v. § 21 ZPO, Art. 5 Nr. 5 EuGVVO, LuganoÜ.

Wird jedoch eine deutsche Niederlassung des ausländischen Versicherungsunternehmens mit der Schadensregulierung beauftragt, wird am Sitz dieser Niederlassung ein besonderer Gerichtsstand begründet.

---

<sup>43</sup> Thomas/Putzo § 21 RN 5)

<sup>44</sup> OLG München WM 1975, 872

<sup>45</sup> Jeweils gleich lautend Art. 5 Nr. 5 EuGVVO, LuganoÜ

<sup>46</sup> Richtlinie 2000/26/EG vom 16. Mai 2000

<sup>47</sup> Erwägung 16 der Richtlinie 2000/26/EG

## 2. Vereinbarung des Gerichtsstands

§ 38 Abs. 2 ZPO sieht die Möglichkeit vor, mit einer Partei, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, eine Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen. Hat eine der die Vereinbarung schließenden Parteien seinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so kann als Gerichtsort nur dieser allgemeine Gerichtsstand oder ein eventuell vorhandener besonderer Gerichtsstand gewählt werden. Die Gerichtsstandsvereinbarung muss schriftlich abgeschlossen oder bei mündlicher Vereinbarung schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

Auch die EuGVVO und das LuganoÜ lassen Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich zu.<sup>48</sup> Sie müssen schriftlich abgeschlossen oder bei mündlicher Vereinbarung schriftlich bestätigt werden. Hinsichtlich der Klage aus dem Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer ist jedoch die Besonderheit zu beachten, dass die Gerichtsstandsvereinbarung erst nach dem Entstehen der Streitigkeit getroffen werden kann oder, wenn sie vorher getroffen wurde, nur wirksam ist, wenn sie einseitig dem Geschädigten einen Gerichtsstand eröffnet, der ihm andernfalls nicht zur Verfügung steht.<sup>49</sup>

## VI. Der Wohnsitz des Geschädigten als besonderer Gerichtsstand

Zumindest für den Geltungsbereich der EuGVVO ist nach der Rechtsprechung des EuGH ein weiterer besonderer Gerichtsstand für Klagen aufgrund eines Direktanspruches gegen einen ausländischen Versicherer am Wohnsitz des Geschädigten begründet.<sup>50</sup>

Voraussetzung ist, dass der Haftpflichtversicherer seinen Geschäftssitz in der Europäischen Union hat. Ist der Versicherer in einem Drittland ansässig, so muss er zumindest eine Niederlassung innerhalb der EU haben, die einen Bezug zur konkreten Rechtssache besitzt.

<sup>48</sup> Art. 23 EuGVVO, Art. 17 LuganoÜ

<sup>49</sup> Art. 13 EuGVVO, Art. 12 Lugano Ü

<sup>50</sup> EuGH 13.12.2007, C-463/06 – Odenbreit, DAR 2008, 17

Der Gerichtsstand wird durch eine Rechtsfolgeverweisung in Art. 11 Abs. 2 EuGVVO eröffnet. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Geschädigte bei einer Klage, die er aufgrund eines Direktanspruches unmittelbar gegen einen Haftpflichtversicherer erhebt, die besonderen Gerichtsstände wählen kann, die dem Versicherungsnehmer bei Klagen gegen den Versicherer nach Art. 8 bis 10 EuGVVO zur Verfügung stehen. Die Frage ob der Geschädigte durch diese Verweisung berechtigt wird, an seinem eigenen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen oder nur den allgemeinen Gerichtsstand des Versicherungsnehmers (seines Unfallgegners) wählen kann, war stark umstritten. Der BGH<sup>51</sup> hatte die Frage dann dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. Dabei vertrat der VI. Zivilsenat bereits die Ansicht, dass der Gerichtsstand am Wohnsitz des Geschädigten gegeben sei, sah sich aber gehindert, Art 11 EuGVVO, der primäres Gemeinschaftsrecht darstellt, abschließend auszulegen.

Mit dem Urteil des EuGH steht nunmehr fest, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gemäß Art. 11, 9 Abs. 1 Nr. 2 EuGVVO einen Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, vor dem Gericht des Ortes verklagen, an dem der Geschädigte seinen Wohnsitz hat. Der in Deutschland lebende Geschädigte kann seinen Direktanspruch gegen das ausländische Versicherungsunternehmen an dem für ihn (dem Geschädigten) zuständigen Amts- oder Landgericht geltend machen. Dies hat allerdings keine Auswirkungen auf das anwendbare Recht. Das deutsche Gericht muss notfalls durch Einholung eines Sachverständigengutachtens das maßgebliche ausländische Recht ermitteln.

Noch nicht entschieden ist die Frage, ob der Gerichtsstand auch demjenigen zusteht, der durch Legalzession den Anspruch erwirbt. Dies wird zu verneinen sein. Der besondere Gerichtsstand des Geschädigten soll dessen schwächere Stellung gegenüber dem Haftpflichtversicherer ausgleichen. Dies trifft aber nicht zu, wenn der Staat oder Sozialversicherungsträger übergegangene Ansprüche geltend machen. Ebenso wenig erscheinen Kaskoversicherer gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers schutzbedürftig. Bei ähnlichen Gerichtsständen für privilegierte Kläger hat der EuGH<sup>52</sup> unter Hinweis auf die Intention der Verordnung, den Schwächeren zu schützen, öffentlichrechtliche Körperschaften als Zedenten von der Privilegierung ausgeschlossen. So kann sich eine öffentliche Einrichtung, die im Wege einer Regresskla-

---

<sup>51</sup> BGH 26.09.2006, VI ZR 200/05, DAR 2007, 19 = NJW 2007, 71

<sup>52</sup> EuGH, 15.01.2004, C 433/01 – Blijdenstein - , NJW 2004, 1439

ge die Rückzahlung von Beträgen verlangt, die sie nach öffentlichem Recht einem Unterhaltsberechtigten als Ausbildungsförderung gezahlt hat, dessen Ansprüche gegen den Unterhaltsverpflichteten auf sie übergegangen sind, nicht auf die besondere Zuständigkeit aus Art. 5 Nr. 2 EuGVVO berufen, wonach der Unterhaltsberechtigte an seinem allgemeinen Gerichtsstand den Unterhaltsschuldner verklagen kann.

Noch völlig ungeklärt ist die Frage, ob der Wohnsitz zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Klage entscheidend ist. Findet dazwischen ein Umzug statt, kann dadurch auch die Gerichtszuständigkeit wechseln. Diese Frage ist noch völlig offen, weil zum einen durch die Privilegierung beabsichtigte Nähe des Gerichts nur dadurch erreicht wird, dass auf den Zeitpunkt der Klage abgestellt wird, andererseits dadurch aber ein Forum Shopping begünstigt wird.

**Achtung:** Da sich Art 11 EuGVVO nur auf den Direktanspruch bezieht, kann nur das ausländische Versicherungsunternehmen am Wohnsitz des Geschädigten verklagt werden. Die internationale Zuständigkeit für eine Klage gegen den Geschädigten kann aus dieser Vorschrift nicht hergeleitet werden. Der Fahrer kann an diesem Gericht auch nicht im Wege der Annexzuständigkeit gemäß Art. 6 Nr. 1 EuGVVO mitverklagt werden, weil es sich um einen besonderen Gerichtsstand handelt.

Dringend zu beachten ist auch, dass nur das ausländische Versicherungsunternehmen verklagt werden kann. Der Schadensregulierungsbeauftragte ist nicht passivlegitimiert. Den vollständigen Namen und die Adresse der ausländischen Versicherung kann man in einer gesonderten Anfrage beim Zentralruf erfahren. Zudem haben die meisten Versicherungen eine Website, auf der die Adresse und die verantwortlichen Organe ermittelt werden können.

Der europäische Verordnungsgeber kann nur zur EuGVVO Auslegungshinweise geben. Die Klarstellung in der 5. KH. Richtlinie zur Auslegung von Art 11 EuGVVO gilt daher nicht direkt für das LuganoÜ. Das LuganoÜ sieht jedoch die gleiche Verweisungskette wie die EuGVVO vor (Art. 10 Abs. 2 LuganoÜ verweisen auf die jeweiligen Art. 7 – 9). Zwar ist der Wortlaut dieser Bestimmungen nicht so eindeutig, wie in der EuGVVO, er steht dieser Auslegung aber auch nicht entgegen. Es erscheint daher sachgerecht, auch insoweit der geschädigtenfreundlichen Auslegung zu folgen.

Voraussetzung für die Verweisung ist jedoch, dass die nach dem deutschen Kollisionsrecht maßgebliche Rechtsordnung eine Direktklage des Geschädigten gegen die Versicherung zulässt.<sup>53</sup> Dies ist im Bereich der EU, des EWR<sup>54</sup> und der Schweiz der Fall. Art. 3 der 4. KH-Richtlinie verpflichtet alle Staaten der EU und des EWR zur Einführung eines Direktanspruches des Geschädigten gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer. Eine direkte Klage gegen das Versicherungsunternehmen ist damit nach den Rechtsordnungen aller EU-/EWR-Staaten zulässig.

## VII. Besonderheiten bei Klagen mit internationalem Bezug

### 1. Ausschließliche Zuständigkeit des OLG für Berufung

Dringend zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass § 119 Abs.1 Nr. 1b), c) GVG vorsehen, dass für Berufungen ausschließlich die Oberlandesgerichte zuständig sind, wenn eine der Parteien ihren allgemeinen Gerichtsstand außerhalb Deutschlands hat oder wenn ausländisches Recht zur Anwendung gelangte und das Erstgericht dies in den Gründen ausdrücklich festgestellt hat. In diesen Fällen sind auch Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichtes zum OLG einzulegen. Eine beim Landgericht eingelegte Berufung hindert den Ablauf der Berufungsfrist nicht, wenn der Berufungsschriftsatz nicht vor dem Ablauf der Frist beim Oberlandesgericht eingegangen ist.<sup>55</sup> Der BGH lehnte auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab. Das Landgericht sei nicht verpflichtet gewesen, die Berufung noch am Tag des Eingangs an das zuständige OLG weiter zu leiten.

Diese besondere ausschließliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ist auch dann zu beachten, wenn der Unfall ansonsten keine internationalen Bezüge hat, jedoch das beklagte Versicherungsunternehmen seinen Hauptsitz (und damit allgemeinen Gerichtsstand) im Ausland hat.

**Achtung:** Der Gesetzgeber hat mit der FGG-Reform den § 119 GVG neu gefasst. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen am 01.09.2009 wird der besondere In-

---

<sup>53</sup> Thomas/Putzo Art. 11 EuGVVO RN 2

<sup>54</sup> Island, Norwegen, Liechtenstein

<sup>55</sup> BGH NJW 2003, 1672

stanzenzug bei Klagen mit Auslandsberührung abgeschafft. Ab diesem Zeitpunkt werden die Berufungen gegen die Urteile des Amtsgerichts wieder beim Landgericht einzureichen sein.

## **2. Zustellung gerichtlicher Schriftstücke im Ausland**

Die Zustellung der Schriftstücke an einen Beklagten im Ausland ist für die EU-Mitgliedsstaaten bisher durch die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten vom 29.05.2000 geregelt.<sup>56</sup> Ab dem 13.11.2008 wird diese Verordnung durch die neue ZustellungsVO<sup>57</sup> (EG) 1393/2007 abgelöst. Gemäß Art. 4 der ZustellungsVO bedürfen die zuzustellenden Dokumente weder der Beglaubigung noch einer anderen gleichwertigen Formalität.

Gemäß Art. 5 ZustellungsVO ist eine Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke in die Amtssprache des Empfängerstaates nicht zwingend vorgeschrieben. Wenn die Schriftstücke nicht in der Amtssprache des Empfangsstaates abgefasst oder übersetzt sind, kann der Empfänger jedoch gemäß Art. 8 ZustellungsVO die Annahme verweigern oder zukünftig das Dokument binnen einer Frist von einer Woche zurücksenden, es sei denn, der Empfänger versteht die Sprache, in der die Schriftstücke abgefasst ist. Auf dieses Recht ist der Empfänger mit der Zustellung hinzuweisen. Verweigert er daraufhin die Annahme, sendet der Empfängerstaat gemäß Art. 8 Abs. 2 ZustellungsVO die Dokumente an den Absenderstaat zurück und weist auf die fehlende Übersetzung hin. Nach der Rechtsprechung des EuGH<sup>58</sup> müssen die Anlagen zu den Schriftsätzen dann übersetzt werden, wenn sie zum Verständnis des zuzustellenden Schriftsatzes erforderlich sind. Wenn die Anlagen nur zu Beweis Zwecken beigefügt werden, kann die Entgegennahme der Zustellung nicht verweigert werden. Es muss dann das Gericht entscheiden, inwieweit der Beweis notwendig und daher eine Übersetzung erforderlich ist

Soweit die Zustellung in einen Nicht-EU-Staat durchgeführt werden muss, richtet sich die Zustellung in den meisten Fällen nach den Bestimmungen des Haager Überein-

---

<sup>56</sup> abgedruckt in Thomas/Putzo Anh ZustellungsVO

<sup>57</sup> ABI Nr. L 324 vom 10/12/2007 S. 0079

<sup>58</sup> EuGH 08.05.2008, C 14-07, NJW 2008, 1721

kommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965<sup>59</sup>

### 3. Zustellung an den Schadensregulierungsbeauftragten ?

Fraglich ist, ob der Schadensregulierungsbeauftragte gemäß Art. 4 der 4. KH-Richtlinie als zustellungsbevollmächtigter Vertreter des ausländischen Versicherungsunternehmens anzusehen ist, so dass ihm im Inland die Klage zugestellt werden kann. Nach dem Text der amtlichen Begründung zur 4.KH-Richtlinie soll der Schadensregulierungsbeauftragte auch die Befugnis haben, den ausländischen Versicherer vor den Gerichten zu vertreten.<sup>60</sup> Ob hieraus der Schluss abgeleitet werden kann, dass dem Schadensregulierungsbeauftragten in einem Rechtsstreit die Klage zugestellt werden kann, muss noch geklärt werden. Der Wortlaut der Erwägung 15 der 4.KH-Richtlinie spricht jedenfalls dafür. Ebenfalls dafür spricht die Tatsache, dass Erwägung 16 der 4. KH-Richtlinie ausdrücklich klarstellt, dass alleine durch die Tätigkeit des Schadensregulierungsbeauftragten kein Gerichtsstand begründet werden soll. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn der Schadensregulierungsbeauftragte als rechtlich selbständige Einrichtung in einem Gerichtsverfahren ohne jede Bedeutung wäre. Im Ergebnis wird man daher zu dem Schluss gelangen, dass der Schadensregulierungsbeauftragte zwar nicht passiv legitimiert ist, ihm aber die Klage zugestellt werden kann, wenn aus anderen Gründen (z.B. Art. 11, 9 EuGVVO) ein inländischer Gerichtsstand begründet ist.

Das Kammergericht<sup>61</sup> hat diese Ansicht allerdings abgelehnt. Auf den Erwägungsgrund ging das KG dabei nicht ein, sondern unterstellte, die 4. KH-Richtlinie würde sich nur auf die außergerichtliche Regulierung beziehen. Dies ist jedoch offensichtlich unzutreffend, wie die Hinweise in den Erwägungsgründen 15 und 16 der 4. KH-Richtlinie zeigen.

---

<sup>59</sup> abgedruckt bei Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 10. Auflage, Nr. 211

<sup>60</sup> Erwägung 15 der Richtlinie 2000/26/EG

<sup>61</sup> KG, 05.03.2008, 22 W 6/08, NJW-RR 2008, 1023

## **C. Nach dem IPR anwendbares Recht**

### **I. Ausgangslage**

Bei jedem Unfall mit internationalem Bezug stellt sich die Frage, nach welchem Recht die sich aus dem Unfallereignis ergebenden Rechtsbeziehungen zu beurteilen sind, insbesondere welches Recht für die Unfallregulierung maßgeblich ist.

Ein internationaler Bezug ist dabei immer dann gegeben, wenn nicht alle Beteiligten, Fahrer, Halter, Insasse oder außerhalb des Kraftfahrzeuges Geschädigter (z.B. Fußgänger, Radfahrer, Reiter oder Eigentümer Beschädigter Sachen) den Wohnsitz im Unfallstaat haben oder mindestens eines der beteiligten Fahrzeuge nicht im Unfallstaat seinen gewöhnlichen Standort (regelmäßig auch Zulassung) besitzt.

Liegt ein solcher Auslandsbezug vor, muss anhand des Internationalen Privatrechts (IPR) geprüft werden, welches Recht zur Anwendung gelangt. Das IPR stellt dabei keine Sachregelungen auf. Es entscheidet vielmehr, nach welcher Rechtsordnung ein Sachverhalt beurteilt werden soll. Es gibt damit keine Regelungen vor, etwa zur Höhe des Schadensersatzes, sondern bestimmt, dass die Unfallregulierung sich nach dem deutschen oder dem italienischen Recht richtet. Die einzelnen Details des Schadensersatzes richten sich dann nach den rechtlichen Bestimmungen dieser Rechtsordnung.

### **II. Grundprinzipien des IPR**

Das IPR kennt einige Grundprinzipien, die in Erinnerung zu rufen sind.

Zunächst gilt, dass jeweils das angerufene Gericht nach dem IPR seiner Rechtsordnung das anwendbare Recht bestimmt. Wenn demnach ein Gerichtsstand in Deutschland begründet werden kann, kann die Frage des anwendbaren Rechts nach dem deutschen Recht beurteilt werden. Ergibt die Prüfung nach der EuGVVO<sup>62</sup>, dass nur ein Gerichtsstand in Italien besteht, ist das anwendbare Recht aus der Sicht des

---

<sup>62</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), in Kraft getreten am 01.03.2001, abgedruckt in Thomas/Putzo, ZPO 24. Auflage

italienischen IPR zu prüfen. Aus dieser Grundregel ergibt sich die Besonderheit, dass bei mehreren internationalen Gerichtsständen auch das anwendbare Recht unterschiedlich beurteilt werden kann. So kann ein italienisches Gericht unter Berücksichtigung des italienischen IPR zur Anwendung eines anderen materiellen Rechts gelangen als ein deutsches Gericht nach dem deutschen IPR anwenden würde. Daraus folgt, dass sich ein Günstigkeitsvergleich anbieten kann. Je nachdem, bei welchem Gericht ein Rechtsstreit anhängig gemacht wird, kann sich auch das anwendbare Recht ändern. Die Möglichkeit der Wahl mehrerer Gerichtsstände in verschiedenen Staaten nennt man im IPR das „Forum-Shopping“, die damit verbundene Möglichkeit verschiedene Rechtsordnungen zur Anwendung zu bringen das „Law-Shopping“.

Das zweite Grundprinzip ist die gesonderte Anknüpfung von Vorfragen. Dieses Prinzip besagt, dass ein Sachverhalt nicht in allen Facetten einer Rechtsordnung unterstellt werden muss. Es kann vielmehr sein, dass einzelne Rechtsfragen eines Sachverhalts nach einem anderen Recht zu beurteilen sind. Es muss daher stets genau geprüft werden, zu welchem Rechtsbereich die Rechtsfrage zählt, die aus einem Sachverhalt zu bewerten sind. Bei einem Verkehrsunfall ohne Personenschaden ergeben sich regelmäßig drei unterschiedliche Rechtsbereiche:

- Einzuhaltende Verkehrsregeln
- Haftungszuweisung
- Umfang des Schadensersatzes

Bei einem Unfall mit Personenschaden ergibt sich zusätzlich

- Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

Je nach Sachverhalt können sich weitere Fragen ergeben. Die wichtigsten Bereiche sind

- Versicherungsrechtliche Fragen
- Arbeitsrechtliche Vorschriften

Das anwendbare Recht für jeden Bereich kann unterschiedlich geregelt sein.

Ein Beispiel:

Der in Aachen wohnende A, der in Belgien arbeitet, wird in Holland bei einem Unfall verletzt, den ein anderer Deutscher, der in Köln wohnt, verursacht; A wird nach längerer Arbeitsunfähigkeit arbeitslos und erhält von der Stadt Aachen Sozialhilfe. Seine Behandlungskosten bezahlt seine private Krankenversicherung, mit der er an deren Geschäftssitz in der Schweiz einen Vertrag geschlossen hat.

Es ergeben sich folgende Anknüpfungen:

- Die Verkehrsregeln sind dem niederländischen Recht zu entnehmen
- Die Haftungsverteilung richtet sich nach dem anwendbaren deutschen Recht
- Die Schadensersatzansprüche richten sich ebenfalls nach dem deutschen Recht.
- Die Frage der arbeitsrechtlichen Lohnfortzahlung und eines Rechtsübergangs des Anspruchs auf den Arbeitgeber richtet sich nach dem Arbeitsstatut, hier dem belgischen Recht
- Die Frage des Rechtsübergangs der Ansprüche auf den Sozialversicherungsträger wegen der Leistung der Sozialhilfe richtet sich nach dem Sozialstatut, hier dem deutschen Recht
- Welche Ansprüche auf die Krankenversicherung in der Schweiz übergehen richtet sich nach dem Versicherungsstatut, das sich aus einer Rechtswahl in den Versicherungsbedingungen oder aus den allgemeinen Regeln ergeben kann, diese würden das schweizerische Recht zur Anwendung bringen.

Die jeweilige Anknüpfung ist daher stets gesondert zu prüfen.

Das dritte Grundprinzip des IPR ist die Verweisung auf das gesamte Recht eines bestimmten Staates, zu dem wiederum auch das IPR gehört. Daraus ergibt sich die Besonderheit; dass bei einem Verweis auf das Recht eines anderen Staates zunächst das IPR dieses Staates zu prüfen ist. Dieses IPR kann vorsehen, dass es auch die Anwendung des eigenen Rechts ansieht, dann sind die Rechtsvorschriften dieses Staates anwendbar. Es kann aber auch bestimmen, dass das Recht des Ausgangsstaates anwendbar ist, dann erfolgt eine so genannte Rückverweisung (Renvoi), die dann über das endgültige Sachrecht entscheidet. Ein Beispiel: In München ereignet sich ein Unfall zwischen zwei Fahrzeugen, von denen eines in Österreich und eines in Deutschland zugelassen ist. Beide Fahrer haben jedoch ihre Wohnsitze in

Wien bzw. in Salzburg. Das deutsche IPR sieht bis zum Inkrafttreten der Rom-II-VO vor, dass bei einem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt von Schädiger und Geschädigtem in einem Staat dieses Recht zur Anwendung gelangt. Österreich ist jedoch Mitgliedsstaat des Haager Übereinkommens über das auf Straßenverkehrsunfälle anwendbare Recht. Dieses sieht vor, dass das Recht des Unfallortes vorrangig ist. Nur dann wenn beide Fahrzeuge in einem anderen Staat zugelassen wären, käme österreichisches Recht zur Anwendung. Es findet daher eine Rückverweisung auf Deutsches Recht statt. Der Unfall wird nach dem deutschen Haftungs- und Schadensersatzrecht reguliert.

In staatsvertraglichen und europarechtlichen Regelungen wird allerdings regelmäßig die Rückverweisung ausgeschlossen, indem eine ausdrückliche Verweisung auf das materielle Recht der berufenen Rechtsordnung angeordnet wird. Art 24 Rom-II-VO und Art. 3 Haager Übereinkommen sehen eine solche Sachverweisung vor und schließen damit eine Rückverweisung aus. Die Zuweisung des Sachverhalts an eine Rechtsordnung ist abschließend.

### **III. Schadensersatzstatut**

Die Regulierung von Verkehrsunfällen mit internationalem Bezug ist das Schadensersatzstatut das Hauptprinzip. Dass bestimmte Vorfälle nach einer davon abweichenden Rechtsordnung beurteilt werden können, wurde bereits erläutert.

Das Schadensersatzstatut regelt die Frage der Haftung und die Frage der Art und Höhe des Schadensersatzes.

Weder die 4. noch die 5. KH-Richtlinie sehen eine Regelung des anwendbaren Rechts vor. In der 4. KH-Richtlinie wurde ausdrücklich klargestellt, dass sich die Schadensregulierung auch dann, wenn sie über den Schadensregulierungsbeauftragten erfolgt, nach dem Recht richtet, das nach den Regeln des allgemeinen Internationalen Privatrechts anwendbar ist.<sup>63</sup>

---

<sup>63</sup> Erwägung 13 der Richtlinie 2000/26/EG

Das auf die Unfallregulierung anwendbare Recht bestimmt daher weiterhin das IPR des Staates, dessen Gerichte angerufen werden.

Im Jahre 1971 wurde das Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht vom 4. Mai 1971<sup>64</sup> geschlossen. Eine Vielzahl von EU-Mitgliedsstaaten haben das Abkommen ratifiziert. In den EU-Staaten Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Slowakei, Slowenien, Spanien und Tschechien richtet sich das IPR nach dem diesem Übereinkommen. Auch die Schweiz und Serbien sind Mitgliedsstaaten des Abkommens. Deutschland hat die Ratifizierung abgelehnt.

Für die restlichen EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark wird ab dem 11.01.2009 mit der Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (Rom-II-Verordnung)<sup>65</sup> die Frage des anwendbaren Rechts bei unerlaubten Handlungen für einheitlich geregelt. Art 28 Rom-II-VO sieht dabei ausdrücklich vor, dass für die Mitgliedsstaaten, die das Haager Übereinkommen bei Inkrafttreten der Rom-II-VO bereits ratifiziert haben, diese Übereinkommen vorrangig zu beachten ist. Dies bedeutet, dass in den Mitgliedsstaaten dieses Abkommens weiterhin die Regeln des Übereinkommens gelten.

Die Rom-II-VO gilt gemäß Art. 32 ab dem 11. Januar 2009. Sie entfaltet dabei keine Rückwirkung. Dies bedeutet, dass sie erst auf Schadensfälle anzuwenden ist, die nach ihrem Inkrafttreten eintreten (Art. 31). Die allgemeinen Regeln des deutschen IPR bleiben daher anwendbar für Unfälle, die sich bis zum Ablauf des 10. Januar 2009 ereignen.

---

<sup>64</sup> Abgedruckt in Jayme/Hausmann Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 9. Auflage, Nr. 100

<sup>65</sup> VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)

#### IV. Regelungen im deutschen IPR

Im deutschen IPR ist das auf die Regulierung von Straßenverkehrsunfällen relevante Deliktsrecht in den Art. 40 bis 42 EGBGB geregelt. Das System ist dabei wie folgt stufenweise geregelt:<sup>66</sup>

- Das anzuwendende Recht kann von den Parteien nach Eintritt des Unfalles gewählt werden (Art. 42 EGBGB).
- Mangels Rechtswahl gilt das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der beteiligten Parteien; auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit oder den gemeinsamen Staat der Zulassung des Fahrzeuges kommt es nicht an (Art. 40 Abs. 2 EGBGB).
- Haben die Parteien keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gilt das Tatortprinzip (Art. 40 Abs. 1 EGBGB).
- Art 41 EGBGB kann eine wesentlich engere Beziehung zu einer Rechtsordnung das oben genannte System korrigieren.

Es ist daher davon auszugehen, dass bei einem Unfall im Ausland, an dem nicht nur deutsche Fahrzeuge und Insassen beteiligt waren, das jeweilige ausländische Schadensrecht bei der Regulierung berücksichtigt werden muss.<sup>67</sup>

Verweist das deutsche IPR auf ein ausländisches Recht ist zu beachten, dass es sich gemäß Art 4 Abs. 1 EGBGB um eine Gesamtverweisung handelt. Dies bedeutet, dass auch das ausländische IPR zu beachten ist. Es ist daher zunächst zu prüfen ist, ob das ausländische IPR auf das deutsche Recht zurück verweist.

In den EU-Staaten Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Spanien richtet sich das IPR nach dem Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht vom 4. Mai 1971<sup>68</sup>. Zwar wurde das Abkommen von Deutschland nicht ratifiziert. Die Verweisung auf das Recht eines Staates, der nicht Vertragsstaat ist, muss jedoch beachtet werden. Dies bedeutet, dass in

---

<sup>66</sup> Dieses Stufensystem soll nach dem Vorschlag der EU-Kommission auch in die Rom-II-Verordnung übernommen werden

<sup>67</sup> Darstellung der wichtigsten ausländischen Schadensersatzrechte bei Neidhart, Unfall im Ausland, ADAC Handbuch und bei Feyock/Jacobsen/Lemor Kraftfahrtversicherung

<sup>68</sup> Abgedruckt in Jayme/Hausmann Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 9. Auflage, Nr. 100

diesen Staaten das IPR ohne weiteres festgestellt werden kann. Das Abkommen bestimmt in Art. 3, dass grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem sich Unfall ereignete. Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz sind in Art. 4 des Abkommens für die Fälle vorgesehen, dass nur ein Fahrzeug an dem Unfall beteiligt war oder Geschädigter und Schädiger nicht im Staat des Unfallortes ihren Wohnsitz haben.

## V. Rom-II-VO

Für Unfälle, die sich ab dem 10.01.2009 ereignen werden, wird das Schadensersatzstatut durch die Rom-II-VO bestimmt werden.

Die Rom-II-VO greift das deutsche Stufensystem<sup>69</sup> wieder auf. Dabei sind die Vorschriften, die das System übernehmen in zwei Artikel zusammengefasst.

Zunächst erlaubt Art 14 Rom-II-VO die Wahl des anwendbaren Rechts. Dabei können Verbraucher die Rechtswahl erst nach dem Eintritt des Schadensfalls treffen. Es dürfte aber mit der Zufälligkeit eines Unfalls ohnehin nicht in Einklang zu bringen sein, dass sich die Parteien bereits vor dem Unfall über das anwendbare Recht vereinbaren. Die Rechtswahl kann aber beispielsweise im Rahmen der Regulierungsverhandlungen getroffen werden.

Wird keine Rechtswahl getroffen, gilt gemäß Art 4 Rom-II-VO folgendes:

- Das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der beteiligten Parteien bestimmt gemäß Art 4 Abs. 2 Rom-II-VO das anwendbare Recht; auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit oder den gemeinsamen Staat der Zulassung des Fahrzeuges kommt es weiterhin nicht an.
- Haben die Parteien keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gilt das Tatortprinzip (Art. 4 Abs. 1 Rom-II-VO).
- Nach Art 4 Abs. 3 Rom-II-VO kann eine wesentlich engere Beziehung zu einer Rechtsordnung das oben genannte System korrigieren. Ausdrücklich wird als

---

<sup>69</sup> Das Stufensystem wird auch nach seinem „Erfinder“ dem renomierten früheren Kölner IPR-Professor Dr. Kegel als „Kegel’sche Leiter“ bezeichnet

Beispiel genannt ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis zwischen den Parteien – wie ein Vertrag – das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Beziehung steht. Ein Beispiel für eine solche enge Verbindung könnte beispielsweise ein Vertrag zwischen einem deutschen Taxi-Unternehmer aus Garmisch Partenkirchen und einem in Holland wohnenden Touristen sein, der mit dem Taxi-Unternehmer nach Österreich fährt. Käme es in Österreich zum Unfall käme dennoch deutsches Recht zur Anwendung, wenn man davon ausgeht, dass der Taxi-Vertrag dem deutschen Recht unterliegt.

Die Verweisung durch die Rom-II-VO ist dabei gemäß Art. 24 Rom-II-VO eine Sachnormverweisung. Es findet daher keine Rückverweisung statt.

Art. 3 Rom-II-VO bestimmt, dass die Verordnung unabhängig davon gilt, ob eine Verweisung auf einen Mitgliedsstaat stattfindet. Die Verordnung ersetzt in ihrem Anwendungsbereich das IPR der Mitgliedsstaaten. Dies bedeutet, dass die Verordnung auch dann gilt, wenn beispielsweise zwei in der Schweiz lebende Autofahrer mit ihren schweizerischen Fahrzeugen in Konstanz einen Unfall haben. Das AG Konstanz könnte aufgrund des Tatortgerichtsstandes angerufen werden. Es würde dann unter Anwendung der Rom-II-VO zur Anwendung schweizerischen Rechts gelangen.

Die Reichweite des Schadensersatzstatuts wird in Art. 15 Rom-II-VO festgelegt. Es ist demnach maßgeblich für den Grund und den Umfang der Haftung einschließlich der Bestimmung der Person, die für ihre Handlungen haftbar gemacht werden kann und etwaiger Haftungsausschlüsse oder – beschränkungen und für die Frage, inwieweit ein Dritter für die Handlungen einer anderen Person haftbar gemacht werden kann.

Daneben ist es wirksam für das Vorliegen, die Art und die Bemessung des Schadens oder der geforderten Wiedergutmachung sowie der Personen, die einen Anspruch auf Ersatz eines persönlich erlittenen Schadens haben, die Übertragbarkeit, einschließlich der Vererbbarkeit des Schadensersatzanspruches

Diesbezüglich sind allerdings die Erwägungsgründe 32 und 33 zu beachten.

Der Erwägungsgrund 32 berechtigt die Gerichte jedes Mitgliedsstaates zur Anwendung des Ordre-Public-Vorbehalts. Die Anwendung einer Norm des an sich maßgeb-

lichen Rechts kann abgelehnt werden, wenn die Norm zu einem unangemessenen, über den Ausgleich des entstandenen Schadens hinausgehenden Schadensersatz führen würde, der nach der Rechtsordnung des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts als mit der öffentlichen Ordnung ("ordre public") dieses Staates unvereinbar angesehen werden müsste.

Andererseits sieht der Erwägungsgrund 33 vor, dass die Gerichte bei der Schadensberechnung für Personenschäden in Fällen, in denen sich der Unfall in einem anderem Staat als dem des gewöhnlichen Aufenthalts des Opfers ereignet, alle relevanten tatsächlichen Umstände des jeweiligen Opfers berücksichtigen, insbesondere einschließlich tatsächlicher Verluste und Kosten für Nachsorge und medizinische Versorgung.

Damit wurde einem Abänderungsantrag des Europäischen Parlaments Rechnung getragen, der vorsah, dass das jeweilige Heimatrecht des Geschädigten zur Anwendung gelangen sollte. Man wird daher in der Zukunft bei der Berechnung eines Personenschadens nach dem ausländischen Recht stets im Auge behalten müssen, was der Geschädigte nach dem deutschen Recht erhalten würde.

Schließlich regelt das Schadensersatzstatut nach Art 15 lit.h Rom-II-VO auch die Frage der Verjährung und sonstiger Rechtsverluste durch Erlöschen der Ansprüche auf Schadensersatz oder Wiedergutmachung. Hier liegt in der täglichen Praxis eine erhebliche Haftungsfalle.

Ausdrücklich stellt Art 17 Rom-II-VO klar, dass sich die zu beachtenden Verkehrsregeln nach dem jeweiligen Aufenthaltsstaat richten.

Art. 18 Rom-II-VO bestätigt, dass eine Direktklage gegen den Versicherer zulässig ist, wenn dies nach dem Schadensersatzstatut maßgeblichen Schadensrecht oder nach dem Versicherungsstatut maßgeblichen Versicherungsvertragsrecht vorgesehen ist.

Der gesetzliche Forderungsübergang richtet sich nach dem jeweiligen Einzelstatut, das für das Rechtsverhältnis gilt, auf dem der Rechtsübergang beruht. Diese Form der Sonderanknüpfung wird durch Art. 19 Rom-II-VO ausdrücklich beibehalten.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 Rom-II-VO bestimmt das anwendbare Schadensersatz und Haftungsrecht auch die Frage der Beweislastverteilung einschließlich etwaiger Beweisvermutungen. Die Durchführung der Beweisaufnahme richtet sich jedoch weiterhin nach dem Verfahrensrecht des angerufenen Gerichts, was in Art 22 Abs. 2 Rom-II-VO ausdrücklich klargestellt wird.

## **VI. Ermittlung des ausländischen Rechts**

Die Ermittlung des ausländischen Rechts obliegt grundsätzlich dem Gericht. Die Ermittlung ausländischen Rechts ist nach ZPO § 293 S 2 Aufgabe und Pflicht des Tatrichters.<sup>70</sup> Zu ermitteln und anzuwenden ist dabei nicht nur das ausländische Gesetzesrecht, sondern das Recht, wie es der Richter des betreffenden Landes auslegt und anwendet. Die Ermittlungspflicht des Tatrichters umfasst daher gerade auch die ausländische Rechtspraxis, wie sie in der Rechtsprechung der Gerichte des betreffenden Landes zum Ausdruck kommt.<sup>71</sup> Ausländisches Recht unterliegt keiner Beweislast, sondern es gilt der Untersuchungsgrundsatz,<sup>72</sup> so dass der Kläger die Klage nicht deshalb verlieren kann, weil er nicht beweisen kann, dass es den geltend gemachten Anspruch nach dem maßgeblichen Recht gibt.

Allerdings besteht eine Mitwirkungspflicht der Parteien bei der Ermittlung des ausländischen Rechts. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 293 ZPO, steht aber unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In jedem Fall ist das Gericht verpflichtet, das anwendbare Recht von Amts wegen zu ermitteln.

Als nächsten – kostengünstigen - Schritt muss das Gericht prüfen, ob auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) die notwendigen Informationen zum ausländischen Recht eingeholt werden können. Dieses Übereinkommen der Mitgliedsstaaten des Europarates, das von den meisten EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde, verpflichtet diese Staaten, grundsätzlich kostenlos Auskünfte zum eigenen Recht zu erteilen. Die Einzelheiten hierzu sind in einem Ausführungsgesetz (Aus-

---

<sup>70</sup> BGH, WM 2001, 502, OLG Saarbrücken NJW 2002, 1209

<sup>71</sup> BGH, WM 2001, 502

<sup>72</sup> BGH NJW 1998, 1321

lands-Rechtsauskunftsgesetz - AuRAG - vom 5. Juli 1974, BGBl 1974 I S. 1453) geregelt. Demnach hat das Gericht die Rechtsfrage der vom jeweiligen Landesjustizministerium bestimmten zuständigen Stelle zuzuleiten, das dann die Auskunft bei der zuständigen ausländischen Stelle anfordert. Die Formulierung der Vorlagefrage kann das Gericht entweder selbst vornehmen oder gemäß § 1 AuRAG auch den Parteien aufgeben.

Wenn auch auf diesem Weg eine abschließende Beantwortung einer Rechtsfrage nicht möglich ist, wird die Einholung eines Gutachtens zum ausländischen Recht notwendig.

## VII. Abgrenzung Verfahrensrecht und materielles Recht

Ein allgemeiner Grundsatz des Internationalen Zivilprozessrechts (IZPR) lautet, dass jedes Gericht das Verfahren auch dann ausschließlich nach seinem eigenen Verfahrensrecht durchführt, wenn es ausländisches materielles Recht anwenden muss.<sup>73</sup> Wie Zeugen vernommen werden, welche Rechte die Verfahrensbeteiligten haben, welche Ermittlungen das Gericht von Amts wegen durchzuführen hat und wie die Kostenentscheidung aussieht, sind Fragen, die dem Verfahrensrecht zugewiesen sind. Keinesfalls hat der deutsche Richter ein nach dem deutschen Prozessrecht nicht vorgesehenes Verfahren durchzuführen. Dies würde dem oben zitierten Grundsatz des IZPR widersprechen.

Schwierig ist die Abgrenzung dort, wo Verfahrensregelungen Auswirkungen auf das materielle Recht haben. So zählt die Frage, wie Zeugen vernommen werden unzweifelhaft zum Verfahrensrecht. So ist beispielsweise einem deutschen Gericht verwehrt, im Zivilprozess einen Zeugen telefonisch zu vernehmen.<sup>74</sup> Die Frage, ob Zeugen vernommen werden dürfen, kann aber wegen der damit verbundenen Beweismittelbeschränkung zum materiellen Recht zählen.<sup>75</sup> Man wird daher im Einzelfall zu prüfen haben, ob eine Regelung lediglich eine formale Stellung begründet, unabhän-

---

<sup>73</sup> Geimer, IZPR, 5. Aufl. RN 2267, 2268; Nagel/Gottwald, IZPR, 6. Aufl. § 9 RN 2

<sup>74</sup> Geimer, IZPR, RN 2260

<sup>75</sup> Geimer, IZPR, RN 2261

gig vom betroffenen Rechtsgebiet (z.B. im deutschen Prozessrecht des Stellung der Parteien) oder ob in Bezug zum Schadensersatzrecht eine Regelung getroffen ist.